

III ZR 26/56

Verkündet
lt. Protokoll
am 25. Juni 1957
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Dr. Hans K [REDACTED], H [REDACTED], An d [REDACTED]
A [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g, vertreten durch die
Schulbehörde,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24./25. Juni 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Professor Dr. Geiger sowie der Bundesrich-
ter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 20. Dezember 1955 wird zurückgewiesen.
Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Beamter auf Widerruf hamburgischer Gewerbeoberlehrer. Ende April 1947 wurde gegen ihn ein Dienststrafverfahren eingeleitet, das nach Ermittlungen durch den damaligen Oberregierungsrat der Schulbehörde v.Z. [REDACTED] im Juni 1947 eingestellt wurde. Die Behörde gewährte dem Kläger die Genehmigung zur Erteilung gesundheitspflegerischen Privatunterrichts und widerrief sein Beamtenverhältnis.

Am 4. Juni 1948 kündigte der Kläger der Schulbehörde die Bitte an, die Errichtung einer Privatschule für gesundheitspflegende Berufe zu genehmigen, in der er sich betätigen und so seine Existenz sichern wolle. Dabei teilte er mit, daß er mit dem Praktiker Ha [REDACTED] eine GmbH gegründet habe. Unter dem 14. Juli 1948 kamen der Kläger und Ha [REDACTED] namens der Gesellschaft für K [REDACTED] und Ko [REDACTED] mbH bei der Schulbehörde um die Lizenz für die Errichtung einer Privatschule für gesundheitspflegende Berufe - Kosmetik - ein. Daraufhin bat die Schulbehörde die Gesundheitsbehörde, das Arbeitsamt und die Handwerkskammer um gutachtliche Stellungnahme. Bei einer von der Oberschulrätin Dr. E [REDACTED] auf den 2. September 1948 einberufenen Besprechung wurden nach Erörterung der Zweckmäßigkeit des geplanten Schullehrgangs und der Frage, ob ein Bedürfnis für die Schule bestehe, von dem Vertreter der Handwerkskammer, Al [REDACTED], Bedenken gegen den Kläger als Leiter der Schule erhoben.

In den folgenden Wochen gingen der Schulbehörde von Kosmetikbetrieben Widersprüche gegen die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer Kosmetikschule zu, auch wurde von Kosmetikbetrieben und der Handwerkskammer darauf hingewiesen, daß die Gesellschaft für Körperpflege und Kosmetik mbH schon eine Schule betreibe und in auswärtigen Tageszeitungen dafür werbe. Der von der Schulbehörde mit der Überprüfung der Angelegenheit beauftragte Studienrat B [REDACTED]

- 3 -

berichtete unter dem 14. Dezember 1948, der Kläger habe ihm unaufgefordert erklärt, daß er die Vorschriften der Behörde über die Erteilung von Privatunterricht übertreten habe.

Indessen wurde die Bestellung des Klägers zum Geschäftsführer der GmbH widerrufen und eine Frau P. mit diesem Amt betraut. Diese teilte der Behörde unter dem 17. Dezember 1948 namens der GmbH mit, der Antrag vom 14. Juli 1948 werde zurückgezogen, ein neuer Antrag werde gestellt werden.

Der Kläger selbst hatte die Schulbehörde unter dem 14. Dezember 1948 in seiner "Eigenschaft als alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft für K. und K." noch darum gebeten, die Genehmigung der Schule für ihn und Frau R. auszusprechen. Die Schulbehörde glaubte, da der Kläger als Geschäftsführer ausgeschieden war, diesen Antrag als überholt ansehen zu dürfen. Am 24. Januar 1949 ging ihr ein von dem Rechtsanwalt Dr. R. im Namen der Ehefrau R. und des Klägers gestellter Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Privat-Kosmetikschule zu, wobei der Anwalt den Antrag vom 14. Juli 1948 als zurückgezogen und den Kläger als aus der Gesellschaft ausgeschieden bezeichnete.

Unter dem 7. Februar 1949 suchte Frau R. in einem weiteren eigenen Antrag um die Genehmigung einer Berufsschule für Kosmetikerinnen nach, die ihr unter dem 1. April 1949 auch erteilt wurde.

Unter dem 25. März 1949 reichte der Kläger als nunmehriger geschäftsführender Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft in Firma Sch. & He. einen neuen Antrag ein, dieser Firma die Genehmigung zur Errichtung einer Schule für kosmetischen Unterricht zu erteilen. Nach einer Rücksprache mit der Oberschulrätin Dr. E. änderte der Kläger diesen Antrag am 27. Juni 1949 dahin ab, daß er statt der



Firma Sch[REDACTED] & He[REDACTED] sich selbst als Lizenz- und Unterhaltsträger vorschlug.

Tags zuvor war Frau P[REDACTED] um die Genehmigung einer Fachschule für Kosmetik und Körperpflege eingekommen; ihrem Antrag wurde am 5. Juli 1949 stattgegeben. Dem Antrag des Klägers vom 27. Juni 1949 wurde schließlich am 24. Januar 1950 entsprochen.

Der Kläger behauptet, die Schulbehörde habe die Bearbeitung des Antrages vom 14. Juli 1948 durch überflüssige Orientierung und Befragung der Gesundheitsbehörde und der Handwerkskammer verzögert. Oberregierungsrat v[REDACTED] Z[REDACTED] habe arglistigerweise von den zusammengebrochenen Verdächtigungen des Dienststrafverfahrens Gebrauch gemacht und die Handwerkskammer in ihrer ablehnenden Stellungnahme bestärkt, deren Sachbearbeiter Al[REDACTED] sein erbitterter Gegner gewesen sei und unverhohlen gedroht habe, den Kläger in seinen Bemühungen mit allen Mitteln abzuschießen. W[REDACTED] Z[REDACTED] habe in einem Schreiben an die Oberschulrätin Dr. E[REDACTED] vom 24. August 1948 die Frage aufgeworfen, ob die Genehmigung gegen den Widerspruch der Handwerkskammer erteilt werden könne. Von diesem arglistigen Zusammenspiel von Z[REDACTED] mit der Gesundheitsbehörde und der Handwerkskammer habe der Kläger erst Kenntnis erhalten, als er 1954 seine Personalakten habe einsehen können. Wie sehr die Bearbeitung seiner Anträge, die in ihrem Zusammenhang betrachtet werden müßten, vernachlässigt worden sei, erhelle insbesondere daraus, daß Frau R[REDACTED] kaum zwei Monate, Frau P[REDACTED] schon zehn Tage nach der Antragstellung die Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen erhalten hätten.

Der Kläger sieht in dem Verhalten der Schulbehörde eine schuldhafte Verletzung einer ihm gegenüber bestehenden Fürsorge- und Antspflicht und er leitet daraus Schadensersatzansprüche her. Er meint, der Antrag vom 14. Juli 1948

hätte binnen einem Vierteljahr positiv beschieden werden müssen. Er würde denn von Oktober 1948 an durch Betätigung in der Schule Einnahmen erzielt haben, die ihm so entgangen seien. Von seinem angeblichen Schaden macht er klageweise einen Teilbetrag von 6 100 DM geltend.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Die Schulbehörde habe die bei ihr in der zweiten Dezemberhälfte 1948 und im Januar 1949 eingegangenen Schreiben nicht anders werten können, als daß der ursprüngliche Antrag vom 14. Juli 1948 sowohl von der GmbH als auch vom Kläger zurückgenommen worden sei. Was bis dahin zur Vorbereitung der Entscheidung über diesen Antrag unternommen worden sei, sei wegen der Neuartigkeit eines solchen Antrages notwendig gewesen. Daß die Genehmigung des vom Kläger für seine eigene Person gestellten Antrages sich noch bis Januar 1950 hingezogen habe, habe der Kläger sich selbst zuzuschreiben. da er die ihm gemachten berechtigten Auflagen nur unvollkommen erfüllt habe und einer behördlichen Vorladung nicht nachgekommen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger erklärt, daß er für die Zeit nach dem 30. September 1949, an welchem Tage er zu einer Auflage des Lizenzausschusses vom 7. Juli 1949 Stellung nahm, Verzögerungsvorwürfe und daraus herzuleitende Schadensersatzansprüche nicht erheben wolle. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er seinen Klagenanspruch weiter, stützt diesen aber nur noch auf Amtshaftung, nicht mehr auch auf Fürsorgepflichtverletzung. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zur Frage der Amtspflichtverletzung führt das Berufungsgericht aus:

1.) Der Antrag vom 14. Juli 1948 sei auf Erteilung der Genehmigung für eine von der Gesellschaft für K [REDACTED] und Ko [REDACTED] mbH zu betreibende Schule gerichtet gewesen und sei auch vom Kläger so aufgefaßt worden. Da Frau P [REDACTED] am 17. Dezember 1948 als neue Geschäftsführerin der GmbH in deren Namen den Antrag vom 14. Juli 1948 zurückgenommen habe, sei es durchaus verständlich und jedenfalls nicht schuldhaft gewesen, wenn die Schulbehörde das auf den ursprünglichen Antrag hin eingeleitete Verfahren als erledigt angesehen habe. Unter Abstandnahme von allen früheren Anträgen habe der Kläger schließlich am 27. Juni 1949 die Genehmigung für eine ausschließlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu führende Privatschule beantragt. Daß dieser Antrag nicht sachgemäß bearbeitet worden sei, habe der Kläger selbst nicht behauptet.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision nicht. Sie leitet Amtshaftungsansprüche lediglich noch daraus her, daß die Bearbeitung des Antrages vom 14. Juli 1948 in der Zeit vom Eingang des Antrages bis zu dessen Zurücknahme schuldhaft verzögert worden sei. Ein Überblick über das, was in diesem Zeitraum geschehen ist, läßt indessen - wie im Nachstehenden im einzelnen darzulegen - eine Verzögerung nicht erkennen. Deshalb kann die Frage offen bleiben, ob der Kläger aus einer schuldhaften Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Bearbeitung des Antrages Amtshaftungsansprüche überhaupt herleiten könnte, ob er, der nicht für seine Person Antragsteller war, sondern in der Schule der GmbH. dem Erwerb nachgehen wollte, überhaupt als Dritter im Sinne des § 839 Abs 1 BGB anzusehen wäre.

2.) Was die Bearbeitung des Antrages vom 14. Juli 1948 anlangt, so verneint das Berufungsgericht das Vorliegen einer objektiven Amtspflichtverletzung. Die Beschuldigung, von Z [REDACTED] habe mit seiner Zuschrift an die Oberschulrätin Dr. E [REDACTED] vom 24. August 1948 einen "Querschuß" angebracht

und im arglistigen Zusammenwirken mit der Handwerkskammer die Bescheidung des Antrages verzögert, sei inhaltlich kaum verständlich und entbehre jedenfalls tatsächlicher Begründung.

Dagegen wendet sich die Revision mit folgenden Ausführungen:

a) Sie rügt unter Bezugnahme auf § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe die Zeugen nicht vernommen, die der Kläger in seinem Schriftsatz vom 31. März 1955 dafür benannt habe, daß der Antrag vom 14. Juli 1948 durch ein arglistiges Zusammenspiel zwischen der Beklagten und der Handwerkskammer verzögerlich behandelt worden sei.

Es ist richtig, daß das Berufungsgericht die in jenem Schriftsatz benannten Zeugen nicht vernommen hat. Darin liegt aber kein Verfahrensverstoß. Das Landgericht hatte in seinem Urteil abgelehnt, dieser Behauptung des Klägers nachzugehen, weil der Kläger insoweit keine bestimmten Tatsachen vorgebracht habe. Trotz dieses Hinweises hat der Kläger auch in der Berufungsbegründung lediglich ausgeführt, das Thema arglistigen Zusammenspiels sei durch den Beweis Antrag im Schriftsatz vom 31. März 1955 "angesprochen" worden, das Landgericht habe sich dessen bewußt sein müssen, daß im Komplott gegen den Kläger stehende Personen auch heute noch zusammenhalten würden und daß der Kläger sich mit seiner Darlegung nicht durch genauere Konkretisierung seiner Behauptungen verausgaben dürfe; wenn das Landgericht das Beweisthema zu wenig angedeutet gefunden habe, so hätte es durch Ausübung der richterlichen Fragepflicht eine Umreißung des Beweisthemas anregen müssen. Der Kläger hat also auch im Berufungsverfahren keine konkreten Behauptungen aufgestellt und nicht angegeben, was die Zeugen im einzelnen aussagen sollten. Lediglich hinsichtlich zweier der insgesamt von ihm benannten sieben Zeugen hat er - vom Berufungsgericht mit Beschluß vom 27. August 1955 zur Konkretisierung aufgefordert - seine

Behauptung hinsichtlich des angeblichen Zusammenspiels im Schriftsatz vom 10. Oktober 1955 klargestellt. Er hat dort unter Beweis gestellt, daß der Sachbearbeiter der Handwerkskammer Al[REDACTED] sich dahin geäußert habe, die Handwerkskammer werde ihn mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln abschießen, daß Al[REDACTED] diese Äußerung in Kenntnis der Stellungnahme getan habe, die Oberregierungsrat v. Z[REDACTED] am 24. August 1948 abgegeben hatte und daß diese Stellungnahme mit Al[REDACTED] abgesprochen worden sei, um die Pläne des Klägers und dessen wirtschaftliche Existenz zunichte zu machen.

Mit diesem konkreten Vorbringen hat sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt. Es unterstellt, daß Al[REDACTED] sich unsachlich und eigensinnig gegen die Schulpläne und die Persönlichkeit des Klägers ausgesprochen habe, stellt aber fest, daß es an jedem Anhalt dafür fehle, daß v. Z[REDACTED] eine solche Äußerung Al[REDACTED]s unkritisch hingenommen, geschweige denn unter Billigung ihrer verwerflichen Gesinnung und Motive sowie einer erkennbaren Unrichtigkeit arglistig gegen den Antrag der GmbH und die Person des Klägers verwertet habe. Entscheidend stellt das Berufungsgericht bei Behandlung dieses Punktes aber darauf ab, daß die Entscheidung über den Antrag nicht bei v. Z[REDACTED] lag, sondern bei der Oberschulrätin und daß diese nach der vom Kläger selbst vorgelegten Besprechungsnotiz seines Rechtsanwalts bei einer Besprechung vom 2. September 1948 den Bedenken Al[REDACTED] entgegengetreten sei, "da der Jurist der Behörde die persönlichen Verhältnisse des Klägers geprüft habe, Al[REDACTED] Bedenken beständen bei der Behörde nicht".

Ergab sich aus dieser Erklärung der Oberschulrätin für das Berufungsgericht die Feststellung, daß der Stellungnahme Al[REDACTED] gegen den Kläger von der entscheidenden Stelle der Schulbehörde keine Bedeutung beigelegt wurde, so brauchte das Berufungsgericht den angebotenen Beweis für die behauptete

Absprache zwischen Al[redacted] und v[redacted] Z[redacted] nicht zu erheben. Die sonstigen im Schriftsatz vom 31. März 1955 benannten Zeugen zu hören hatte das Berufungsgericht schon deshalb keinen Anlaß, weil hinsichtlich dieser Zeugen konkrete Behauptungen nicht aufgestellt worden waren und insoweit der Beweisanspruch auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinauslief.

Kam es angesichts der Stellung, die die zur Entscheidung berufene Oberschulrätin der ablehnenden Haltung Al[redacted] gegenüber eingenommen hatte, nicht darauf an, ob zwischen Al[redacted] und v[redacted] Z[redacted] arglistig zusammengespield worden war und brauchte das Berufungsgericht auf den diesbezüglichen Beweisanspruch des Klägers im übrigen nicht einzugehen, dann ist es auch nicht zu beanstanden, wenn es als unwiderlegt "und nach Überzeugung des Senates auch unwiderlegbar" festgestellt hat, daß die Behörde auf Grund umsichtigen und sorgfältigen Verwaltungsermessens habe annehmen dürfen, den Antrag so bearbeiten zu müssen wie geschehen. Eine unzulässige Vorwegnahme des Ergebnisses der beantragten Beweisaufnahme liegt darin nicht, da das Beweisangebot hinsichtlich der Zeugen Al[redacted] und v[redacted] Z[redacted] unerheblich, im übrigen aber, wie dargelegt, unzulässig war.

b) Die Revision vermißt weiter eine Stellungnahme des Berufungsgerichts zu der Behauptung des Klägers, daß der Inhalt seiner Personalakten das Genehmigungsverfahren stark beeinflusst habe, wie daraus hervorgehe, daß die Gesundheitsbehörde sich die Personalakten habe zusenden lassen und wie ein Schreiben der Handwerkskammer vom 22. Juli 1948 erkennen lasse.

Ausdrücklich hat sich das Berufungsgericht mit diesem Vorbringen nicht auseinandergesetzt. Es war aber auch nicht verpflichtet, auf jede Einzelheit einzugehen. Daß es bei seiner Entscheidung den gesamten Inhalt der Genehmigungs-

akten berücksichtigt hat, ergibt sich aus der Gesamtheit seiner Ausführungen.

Die Anforderung der Personalakten des Klägers durch die Gesundheitsbehörde erfolgte im übrigen am 1. Juni 1948, also noch vor dem ersten auf Genehmigung einer Privatschule gerichteten Schreiben des Klägers vom 4. Juni 1948 und, wie die Angabe des Sachbetroffs im Anforderungsschreiben ergibt, im Zusammenhang mit Erörterungen über Aus- und Fortbildungsfragen der gesundheitspflegenden Berufe. Dabei ist bemerkenswert, daß die GmbH in ihrem Schreiben vom 4. Juni 1948 selbst mitteilt, daß sie "in diesen Tagen" um eine Besprechung bei der Gesundheitsbehörde nachgesucht habe, ein Umstand, auf den die Beiziehung der Personalakten des Klägers zurückzuführen sein dürfte.

Wenn die Handwerkskammer in dem vom Kläger angeführten Schreiben an die Schulbehörde vom 22. Juli 1948 schreibt, sie habe bei einer Besprechung mit dem Leiter des Fachverbandes der Schönheitspfleger, Ha[REDACTED], eindeutig erklärt, daß sie dem Problem der Privatschule solange in keinem Falle nähertreten werde, als der Kläger irgendwie an der Schulung beteiligt werden würde, "der Schulbehörde seien die Gründe, die zur Ablehnung des Klägers führten, aus eigener Erfahrung bekannt", so brauchte das Berufungsgericht daraus keineswegs zu schließen, daß die Handwerkskammer von den Erfahrungen der Schulbehörde mit dem Kläger auf Grund von dessen Personalakten Kenntnis erlangt hatte. Es ist durchaus möglich, daß die Handwerkskammer im Gespräch mit Ha[REDACTED], der die Anträge der GmbH vom 4. und 14. Juli 1948 mit unterzeichnet hatte, davon unterrichtet worden war, daß der Kläger Schwierigkeiten mit der Schulbehörde gehabt hatte, die zum Widerruf seines Beamtenverhältnisses führten.

c) Die Revision meint weiter, die Hinzuziehung der Handwerkskammer zum Genehmigungsverfahren sei eine mit dem

Gesetz nicht zu vereinbarende Maßnahme gewesen, weil die Handwerkskammer kein Mitspracherecht gehabt habe, und sie sieht darin einen weiteren Beweis für eine beabsichtigte Verzögerung des Genehmigungsverfahrens.

Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung aus, bei der Außergewöhnlichkeit und der Neuartigkeit des Antrags auf Genehmigung einer Kosmetikschule die Handwerkskammer um ihre Einstellung zu fragen, sei nicht zu beanstanden und nicht als Indiz für eine unfreundliche, geschweige denn unkorrekte Handlung zu deuten. Gegen diese Ausführungen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Nach § 2 Ziffer 6 des - bis zum 29. Mai 1951 (Hamburger GVBl 1951 S 79) geltenden - Hamburgischen Gesetzes über die staatliche Beaufsichtigung von Privatunterrichtseinrichtungen für Schulentlassene vom 17. Juli 1916 (Hamburger GVBl I S 74) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1933 (Hamburger GVBl 1933, 183) war die Genehmigung zu versagen, wenn durch ein Bestehen oder Wirken der Privatschule eine erhebliche Schädigung des einschlägigen Gewerbes eintrat, und nach § 3 aaO konnte die Genehmigung versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht anzuerkennen war. In dieser Beziehung eine gutachtliche Äußerung der Handwerkskammer beizuziehen, war sachlich gerechtfertigt. Bemerkenswert ist hierbei, daß das Ersuchen an die Handwerkskammer um gutachtliche Stellungnahme nicht von Z. [REDACTED] unterschrieben hat, sondern ein Oberschulrat.

d) In diesem Zusammenhang führt die Revision aus, daß die Handwerkskammer keine Bedenken gehabt habe, als die Beklagte selbst die Errichtung einer staatlichen Kosmetikschule geplant gehabt habe und sie rügt, daß das Berufungsgericht den dafür im Schriftsatz des Klägers vom 10. Oktober 1955 angeführten Beweis nicht erhoben habe. Sie meint, das Berufungsgericht hätte bei Erhebung dieses Beweises zu der Ansicht kommen müssen, daß die Handwerkskammer in einer der Beklagten durchaus bekannten Absicht, den Kläger zu schädi-

gen, seine ablehnende Meinungsäußerung abgegeben und dadurch eine Verzögerung des Genehmigungsverfahrens mit Willen der Beklagten verursacht habe.

Wenn die Handwerkskammer der Errichtung einer staatlichen Schule zugestimmt, gegen eine Privatschule aber Bedenken erhoben hatte, so brauchte das Berufungsgericht keineswegs zu folgern, daß nur persönliche Animosität gegen den Kläger die unterschiedliche Stellungnahme der Handwerkskammer erklären könne und daraus weiter zu schließen, daß ein arglistiges Zusammenspiel zum Zwecke der Verzögerung des Genehmigungsverfahrens stattgefunden habe. Das Berufungsgericht, das bei Würdigung der gesamten Akten keinen Anhalt für ein solches Zusammenspiel gefunden hatte, sondern aus der Stellungnahme der Oberschulrätin Dr. E. in der Besprechung vom 2. September 1948 vielmehr entnahm, daß die Schulbehörde die Bedenken der Handwerkskammer nicht teilte, hatte keinen Anlaß zu dem Vorbringen des Klägers, daß die Handwerkskammer früher der Errichtung einer staatlichen Kosmetikschule zugestimmt habe, Stellung zu nehmen und darüber Beweis zu erheben.

e) Schließlich macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe der von ihm selbst als prima facie auffällig bezeichneten Tatsache nicht hinreichend Rechnung getragen, daß bei der Bearbeitung der Anträge der Frau R. und der Frau P. auf Genehmigung einer Privatschule die Handwerkskammer nicht um ihre Meinung befragt worden sei. Es sei nicht verständlich, warum man dem Kläger Schwierigkeiten gemacht habe, diesen beiden Antragstellerinnen aber nicht, obwohl diese keinerlei der Vorbildung des Klägers qualitativ vergleichbare Ausbildung gehabt hätten.

Mit dieser Tatsache hat sich das Berufungsgericht auseinanderzusetzen. Es sei - so führt es aus - als Amtspflicht der Schulbehörde nur selbstverständlich gewesen, daß sie sich mit den Plänen eines entlassenen Beamten und der Mög-

lichkeit von deren einwandfreier Verwirklichung eingehend befaßt und daß sie die Erinnerung an die Persönlichkeit des Antragstellers nicht habe ausschalten können, ja, daß sie ihre der Öffentlichkeit gegenüber obliegende Aufgabe hätte verletzen können, wenn sie dieses Material nicht in ihre Antragsprüfung einbezogen hätte.

Hat das Berufungsgericht die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Klägers so wie die Schulbehörde sie im Disziplinarverfahren und bei der Ausübung des Widerrufs des Beamtenverhältnisses gewertet hatte, für objektiv gerechtfertigt gehalten, dann kann den Beamten der Beklagten jedenfalls kein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn sie - sei es auch auf die Gefahr einer Verzögerung der Entscheidung hin - die auf Betätigung des Klägers in einer Privatschule abzielenden Anträge besonders gründlich geprüft haben, und wenn v. Z. in seinem Bericht vom 24. August 1948 auf den Widerspruch der Handwerkskammer besonders hingewiesen hat. Im übrigen sind die Anträge der beiden Frauen erst am 27. Februar und 26. Juni 1949 gestellt worden, also zu einer Zeit, in welcher die Schulbehörde aus ihren, den Antrag vom 14. Juli 1948 betreffenden Ermittlungen die grundsätzliche Einstellung der Handwerkskammer zur Errichtung von Privatschulen bereits kannte, so daß deren erneute Befragung überflüssig war.

Da die Rügen der Revision gegen die Tatsachenfeststellung des Berufungsgerichts, wie dargelegt, nicht durchgreifen, und gegen die rechtlichen Ausführungen des Berufungsurteils Bedenken nicht bestehen, ist die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany